

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BSW Logistik – Transporte & Frachtenvermittlung

Bei Auftragsannahme gilt folgendes als vereinbart:

1. Die von uns eingesetzten Auftragnehmer verpflichten sich, die Vorschriften des GüKG zu beachten. Jeder Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er für den beauftragten Transport über die notwendigen Genehmigungen, Dokumente und Versicherungen verfügt, die für diesen Transport erforderlich sind. Des Weiteren muss das vom Auftragnehmer eingesetzte Fahrpersonal für diesen Transport über die notwendigen gültigen Dokumente und Schulungen sowie ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Sollten vom Auftragnehmer Subunternehmer eingesetzt werden, müssen diese die gleichen oben genannten Voraussetzungen für den Transport erfüllen. Sollten Sie den Transport nicht selbst durchführen, verpflichten Sie sich, keine weiteren Frachtmittler und Spediteure einzusetzen, sondern nur leistungsfähige Frachtführer direkt zu beauftragen und garantieren den Selbsteintritt von diesem. Auch das Anbieten unserer Transporte in Frachtenbörsen ist strikt untersagt, es sei denn es wurde vorher mit uns abgestimmt und ausdrücklich schriftlich erlaubt.
2. Der Auftragnehmer und das eingesetzte Fahrpersonal haben sicher zu stellen, dass bei der Durchführung des Transportes ausreichend Mittel zur Ladungssicherung zur Verfügung stehen. Es muss eine ausreichende Ladungssicherung stattfinden, die die Sicherheit der Ladung über den gesamten Transport gewährleistet. Bei jedem Gefahrenübergang der im Bereich des Auftragnehmers liegt, muss sichergestellt werden, dass eine Schnittstellenkontrolle durchgeführt wird und eine reine Quittung übergeben bzw. übernommen wird.
3. Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern setzen wir voraus, dass Ihr Fahrpersonal ordnungsgemäß geschult und in Besitz eines gültigen ADR-Scheins ist und die Fahrzeuge mindestens den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Bei Transporten ab BASF sind ausreichend Antirutschmatten (mind. 4 Pads / PAL) mitzuführen. Sollten bei der ADR-Kontrolle Probleme auftauchen und es zu einer Abweisung kommen, werden 51,- € in Abzug gebracht.
4. Sie sind unser Vertragspartner! Kundenschutz gilt als vereinbart. Sie sind bei Nichteinhaltung regresspflichtig in Höhe eines Jahresumsatzes, jedoch mindestens 10.000 €.
5. Standgeldansprüche des Auftragnehmers unter 3 Stunden sind ausgeschlossen (ab 3 Stunden und nur nach sofortiger Meldung bei Wartezeit länger als 30 min). Vorgegebene Termine, auch mit Uhrzeit, sind verbindlich und zwingend einzuhalten. Sollten Verzögerungen oder anderweitige Schwierigkeiten auftreten, sind wir umgehend telefonisch unter **0421-5148333-0** (*Dispo 24 Stunden erreichbar*) zu informieren. Für alle Schadenersatzansprüche, die aus verspätetem Eintreffen des Fahrzeugs an Be- oder Entladestelle entstehen, ist der Auftragnehmer sofort haftbar. Bei verspäteter Stückgutlieferung behalten wir uns vor bis 20 % des vereinbarten Frachtpreises einzubehalten.
6. Lademittel/Packmittel sind grundsätzlich zu tauschen oder frachtfrei innerhalb von 14 Tagen ab Auftragsdatum an die Ladestelle zurückzuliefern. Erfolgt kein Tausch, sind wir berechtigt die Lademittel zu folgenden Konditionen zzgl. Umsatzsteuer zu berechnen und mit der Frachtrechnung zu verrechnen: je Europalette 10,00 €, je Düsseldorfer Palette 8,00 € und je Gitterbox 75,00 €. Zusätzlich erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 €.
7. Die Zusendung der vollständigen und quittierten Original-Frachtunterlagen und den Originalbeleg über den Packmitteltausch innerhalb von 10 Kalendertagen nach Übernahme ist zwingend erforderlich. Bei Nichteinhaltung erheben wir eine Bearbeitungspauschale von 50 €.
8. Wir setzen ein Zahlungsziel von maximal 30-45 Tagen nach Erhalt der Rechnung inkl. aller Dokumente im Original.
9. Wir sind berechtigt offene Forderungen mit fälligen Zahlungen zu verrechnen.
10. Bei Verstößen gegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften Sie gem. den gesetzlichen Bestimmungen in unbegrenzter Höhe.
11. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch nicht für den Fall, dass der Auftragnehmer ein Bestätigungsschreiben mit Bezugnahme auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen per Post, Fax oder in sonstiger Weise überlässt bzw. den Auftrag bestätigt.
12. Vereinbarungen, welche den Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen und/oder sonst ergänzend zum Vertragsinhalt erhoben werden, bedürfen der Schriftform; das Absehen von der Schriftform bedarf selbst der Schriftform.
13. Gerichtsstand bei Rechtsbeziehungen mit Kaufleuten ist in allen Fällen Verden.
14. Ergänzend, aber nachrangig gegenüber den Ziffern 1-13 gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils gültigen Fassung als vereinbart.
15. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.